

An die Mitglieder des Vorstandes
der Deutschen Physikalischen Gesellschaft e. V.
Hauptstraße 5
53604 Bad Honnef

im Juni 2013

- Karlsruher Physikkurs
- Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Satzung der DPG

Sehr geehrte Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren,

die Unterzeichnenden des vorliegenden Schreibens sind Mitglieder der DPG und haben sich in den vergangenen Wochen ein umfassendes und differenziertes Bild von der Kontroverse um den Karlsruher Physikkurs (KPK) gemacht. Gemeinsamer Kern der Einschätzungen der Unterzeichnenden ist eine entschiedene Distanzierung von der Vorgehensweise des Vorstandes an mehreren Stellen im bisherigen Gesamtprozess und zwar unabhängig davon, wie man in fachlicher und fachdidaktischer Hinsicht zum Konzept des KPK steht. Insbesondere widerspricht das Vorgehen des Vorstands gegen die Autoren des KPK nach Auffassung der Unterzeichnenden den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis.

Unseres Erachtens wurden weder die vom Gutachten Betroffenen noch in ausreichendem Umfang unabhängige Fachleute in die Diskussion einbezogen. Dies widerspricht in unseren Augen der Satzung der Deutschen Physikalischen Gesellschaft (DPG). Diese Satzung formuliert:

„(2) Die DPG verpflichtet sich und ihre Mitglieder, für Freiheit, Toleranz, Wahrhaftigkeit und Würde in der Wissenschaft einzutreten und sich dessen bewusst zu sein, dass die in der Wissenschaft Tätigen für die Gestaltung des gesamten menschlichen Lebens in besonders hohem Maße verantwortlich sind.“

„(3) Den in Absatz (1) und (2) beschriebenen Gesellschaftszweck sucht die DPG insbesondere zu erreichen durch: (...) c. Förderung und Pflege des wissenschaftlichen Informations- und Meinungsaustausches aller auf dem Gebiet der Physik tätigen und an der Physik interessierten Personen, (...)“.

Diese in der Satzung formulierten Grundsätze zum Informations- und Meinungsaustausch müssen auch und in besonderem Maße für das Handeln innerhalb der Gremien der DPG Anwendung finden. Wir sind der Ansicht, dass dies im Vorfeld der Entstehung des Gutachtens zum KPK nicht in ausreichendem Umfang geschehen ist.

- So wäre unseres Erachtens der Einbezug weiterer Personen in die Vorbereitung des Verfahrens notwendig gewesen und zwar insbesondere auch solcher, die dem Verfahren kritisch gegenüberstehen.
- Weiter wäre die Hinzunahme weiterer Personen bei der Erarbeitung des Gutachtens selbst erforderlich gewesen und zwar solcher, die den gesamten Sachverhalt über rein fachwissenschaftliche oder als rein fachwissenschaftlich bezeichnete Argumente hinaus hätten beurteilen können.
- Es hätte vermieden werden müssen, dass Vorstandsmitglieder und auch einer der Ombudsleute der DPG selbst zugleich Gutachter sind.

- Schließlich wäre eine ausführliche Diskussion mit den durch das Gutachten direkt Betroffenen vor dessen Veröffentlichung notwendig gewesen.

Diese Maßnahmen hätten die jetzt öffentlich ausgetragene Diskussion in einem angemessenen Rahmen halten können und hätten die DPG vor Schaden bewahrt, der in der Folge dieser Diskussion entstanden ist. Aus heutiger Sicht wäre es darüber hinaus grundsätzlich sinnvoll, wenn der Vorstandsrat ein Gutachten nicht vorab, d.h. vor seiner Fertigstellung legitimierte.

Wir beantragen aus diesem Grunde, die „Ausführungsbestimmungen zur Satzung der Deutschen Physikalischen Gesellschaft e.V.“ wie folgt zu ändern:

Unter Punkt „Zu § 21. Aufgaben und Befugnisse des Vorstandsrats“ wird vor „Absatz 2d“ eingefügt:

„Absatz 2c.

In den Fällen, in denen mindestens fünf anwesende Mitglieder des Vorstandsrats dies wünschen, stimmt der Vorstandsrat darüber ab, ob vor einer Beauftragung einer Empfehlung oder einer Stellungnahme ein diskursives Verfahren zu eröffnen ist. Dieses besteht darin, dass vor einer Beschlussfassung zur Abgabe einer Empfehlung oder einer Stellungnahme Vertreterinnen und Vertreter aller relevanten zu erwartenden Positionen und Expertinnen und Experten angehört, diese Positionen dokumentiert und zur Entscheidungsfindung veröffentlicht werden.

In den Fällen, in denen ein Beschluss des Vorstandsrats zur Abgabe einer Empfehlung oder einer Stellungnahme nicht rechtzeitig gefasst werden kann, muss der Vorstand vor einer Veröffentlichung mit den Vorsitzenden der Gruppierungen der DPG, die das betreffende Thema inhaltlich vertreten, Einvernehmen herstellen.“

Wir bitten den Vorstand, diesen Beschlussvorschlag dem Vorstandsrat gemäß § 31 der Satzung der DPG vorzulegen.

Zur weiteren Begründung dieses Anliegens erlauben wir uns eine kurze Darstellung des Hintergrundes:

In der Sitzung des Vorstandsrates im Herbst 2012 wird über ein Gutachten zum Einsatz des KPK im Physikunterricht diskutiert. Zu diesem Zeitpunkt existiert bereits eine Arbeitsgruppe, die vom Einsatz des KPK aufgrund fachlicher Fehler des Kurses abrät. Der Vorstandsrat stimmt dem Vorhaben und vorab einem den KPK ablehnenden Gutachten zu. Zu diesem Zeitpunkt sind die genaue Begründung und der Wortlaut des Gutachtens nicht bekannt. Das Gutachten wird im Februar 2013 veröffentlicht. Nur kurz zuvor werden die Autoren des KPK hierüber in Kenntnis gesetzt. Das Gutachten wird wenige Tage vor der Sitzung des Vorstandsrates im März 2013 an die Kultusministerien der Länder verschickt.

Die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner sind der Ansicht, dass stattdessen ein Verfahren, das unterschiedliche Positionen zu einem bestimmten Sachverhalt ernst nimmt, sinnvoll gewesen wäre. Zur Sache selbst:

- Wir sind der Ansicht, dass erfolgreicher Physikunterricht eine Vielfalt von Konzepten und Methoden voraussetzt. Die wesentliche Begründung für die Ausbildung der Physiklehrkräfte an wissenschaftlichen Hochschulen ist darin zu sehen,

dass diese befähigt werden, Inhalte, Konzepte und Methoden eigenständig und reflektiert zu beurteilen und auszuwählen. Demnach kann eine Stellungnahme zu einem Unterrichtskonzept hilfreich sein, wenn sie Argumente für die eigene Beurteilung durch die Lehrkraft liefert, diese aber nie ersetzen.

- Schulübliche Darstellungsweisen der Physik unterliegen grundsätzlich einem Spannungsverhältnis zwischen dem fachlich erwünschten und dem tatsächlich in der Schule erreichbaren Niveau. Lehrkräfte müssen in der Lage sein, gut begründete Kompromisse einzugehen, um dieses Spannungsverhältnis zugunsten tragfähiger Elementarisierungen aufzulösen. Auch dieser Entscheidungsprozess kann durch eine Stellungnahme unterstützt, aber nicht ersetzt werden. Im vorliegenden Fall sieht sich das Gutachten darüberhinaus dem Vorwurf ausgesetzt, die Einschätzung der fachlichen Richtigkeit fehlerhaft vorgenommen zu haben.
- Die Argumentation in einem Gutachten muss die Kerngesichtspunkte des zu begutachtenden Sachverhalts benennen, sie mit der passenden Argumentation betrachten und diese Betrachtung richtig einordnen. Im vorliegenden Gutachten ist diese Einordnung in auffälligem Maße nicht gelungen: Es wird bezüglich eines Unterrichtskonzepts mit seiner Wirkung auf Schülerinnen und Schüler argumentiert, und dieses Verfahren wird als eine Überprüfung der fachlichen Richtigkeit dargestellt. Stattdessen handelt es sich um die Beurteilung einer fachdidaktischen Fragstellung. Diese eklatante Fehleinschätzung zeigt, dass für eine Begutachtung für jeden Teilsachverhalt Expertinnen und Experten herangezogen werden müssen. In diesem Fall sind Fachdidaktikerinnen und Fachdidaktiker die Fachleute, die wesentlich für die Ausbildung der Lehrkräfte verantwortlich sind. Ihr Rat darf in Fragen, die den Physikunterricht betreffen, genauso wenig umgangen werden wie der anderer Fachleute in physikalischen Fragen. Das gilt auch und gerade dann, wenn dadurch die Einhelligkeit des Begutachtungsergebnisses gefährdet erscheint.
- Die Notwendigkeit des Einbezugs von Expertinnen und Experten gilt für alle Fragen: So hätten etwa andere Fachleute schon im Vorfeld manche fachliche Einschätzung – etwa im Falle des Gebrauchs des Begriffs der magnetischen Ladung – relativieren können.
- Um zu vermeiden, dass ein solches Gutachten in der Öffentlichkeit diskutiert und Vertreter einer gegensätzlichen Auffassung beschädigt werden, ist die intensive Diskussion mit den Betroffenen bereits zu einem frühen Zeitpunkt zu suchen.

Die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner machen sich mit diesem Schreiben für eine auch für kritische Diskussionen offene DPG stark. Sie erwarten, dass sich die DPG ihrer wichtigen gesellschaftlichen Funktion bewusst ist und diese mit Verantwortung erfüllt. Sie sehen den Vorstand in der Aufgabe, die Expertise, die durch die Vielfalt der Fachverbände zur Anerkennung der DPG beiträgt, wahrzunehmen und zu nutzen. In Fragen des Physikunterrichts und der Ausbildung von Lehrkräften sind hierbei die Mitglieder des Fachverbands Didaktik der Physik und der AG Schule – Fachdidaktikerinnen und Fachdidaktiker an Hochschulen und Physiklehrkräfte – an erster Stelle zu sehen.

(Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der beigefügten Liste)

i. A. Roger Erb

Anfragen und Antworten bitte an: Prof. Dr. Roger Erb, Goethe-Universität Frankfurt,
Max-von-Laue-Str. 1, 60438 Frankfurt